



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Oberbürgermeister  
Herrn Dirk Hilbert

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht  
GZ: (GB 1) 52

Datum: 7. DEZ. 2020

## Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) aus der Sitzung am 12. November 2020 (SP/015/2020)

V0174/19 - Richtlinie zur Benennung von Sportanlagen

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten),

in der genannten Sitzung des Ausschusses für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) wurden folgende Festlegungen bzw. Aufträge formuliert:

**„In der Beschlussempfehlung des Ortschaftsrates Gompitz wird formuliert „...von den mit der Sportstätte verbundenen Vereinen...“, diese Formulierung leite sich aus 3.1 der Richtlinie ab. Im Punkt 3.1 stehe „...die Anregung kann von den Stadtratsfraktionen und von den verbundenen Vereinen vorgetragen werden...“. Bei den Stadtratsfraktionen sei es klar, dass auch eine einzelne gemeint sein wird und nicht alle gemeinsam. Wie ist das aber bei den mit der Sportstätte verbundenen Vereinen gemeint?“**

Mit dem in Punkt 3.1. "mit der Sportstätte verbundenen Verein" ist auch ein einzelner Verein gemeint, der die Sportstätte zum Zeitpunkt des Antrages nutzt. Dieser hat nach Punkt 3.2. der Richtlinie gemäß Vorlage die mehrheitliche Zustimmung der Hauptnutzer/-innen einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht